

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Ansbach		
Ggf. Standort			
Studiengang	Angewandte Künstliche Intelligenz und Digitale Transformation		
Abschlussbezeichnung	M.A. (Master of Arts)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	13	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	k.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2020/21		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	24.06.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	19
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	20
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	23
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	24
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	24
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	28
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	28
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	28
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	28
III Begutachtungsverfahren	29
1 Allgemeine Hinweise	29
2 Rechtliche Grundlagen.....	29
3 Gutachtergremium.....	29
IV Datenblatt	30
1 Daten zum Studiengang.....	30

2 Daten zur Akkreditierung.....31

V Glossar32



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

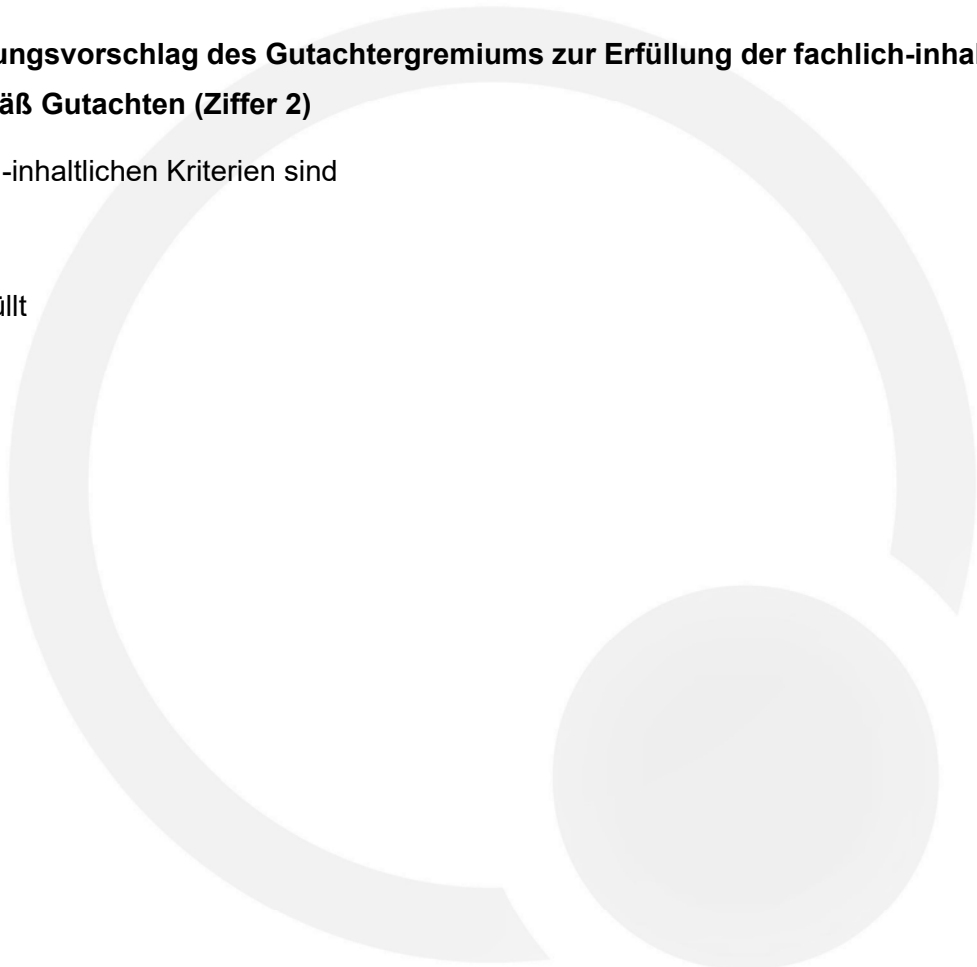
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

An der Hochschule Ansbach studieren über 3.500 Studierende in 18 Bachelor- und 14 Master-Studiengängen. Die Hochschule Ansbach ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Neben der Hochschulleitung, dem Senat, dem Hochschulrat und den drei Fakultäten (Wirtschaft, Technik, Medien) gibt es eine in zwei Abteilungen gegliederte Verwaltung.

Gemäß dem Leitbild der Hochschule („Kreativ. Innovativ. Kompetent.“) stehen die Aspekte Persönlichkeit, Kreativität, Dialog, Diversität, Chancengleichheit und Inklusion und Work-Life-Balance im Mittelpunkt des Selbstverständnisses der Hochschule Ansbach.

Der Studiengang „Angewandte Künstliche Intelligenz und digitale Transformation“ (M.A.) ist der Fakultät Wirtschaft zugeordnet. Der Studiengang erweitert die vorhandene Kompetenz der Hochschule in der Fakultät Wirtschaft in den Bereichen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik und verbindet diese unmittelbar mit Kompetenzfeldern der Fakultäten Medien und Technik.

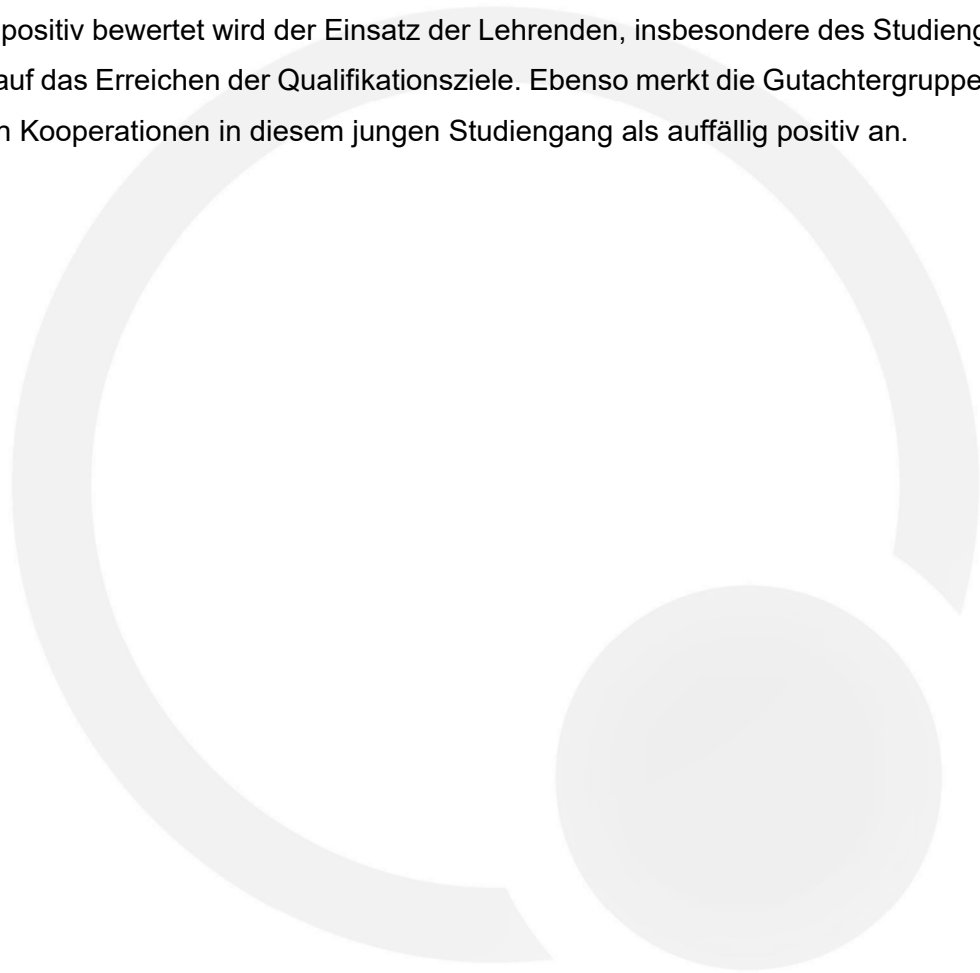
Ziel ist die Ausbildung von Expertinnen und Experten für betriebliche Anwendungen der Künstlichen Intelligenz, die Unternehmen bei der erfolgreichen Umsetzung und digitalen Transformation maßgeblich unterstützen. Dabei soll der Fokus auf dem konstruktiven Entwickeln von innovativen, intelligenten und zugleich wirtschaftlich praktikablen Lösungen liegen, insbesondere in den Bereichen Produktion, Marketing und Personal. Neben dem dringend notwendigen mathematisch-technischen Fachwissen, z.B. zu symbolischen (Regel- und Entscheidungsbauminduktion) und subsymbolischen (Neuronale Netze, Deep Learning) Verfahren des Maschinellen Lernens, sollen sie auch über Kompetenzen zur organisatorischen Umsetzung der Anforderungen unter Beachtung der wirtschaftlichen, rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen verfügen („Business Understanding“). Ihre Aufgabe wird es insbesondere auch sein, mit den jeweiligen Fachleuten aus der Mathematik, der IT, dem Ingenieurbereich und dem Management gemeinsam Lösungen zu entwickeln und die Umsetzung im Rahmen von Change-Projekten zu leiten oder zu begleiten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang hinterlässt in der Gutachtergruppe einen positiven Gesamteindruck zur Studienqualität.

Die Ziele Problemerkennung und Entwicklung eines Grundverständnisses zum Thema Künstliche Intelligenz sind nachvollziehbar. Die Gestaltung der Module setzt auf ein Zusammenspiel von KI und digitaler Transformation in Praxisprojekten und richtet sich auf aktuelle und zukünftige Berufsbilder aus.

Besonders positiv bewertet wird der Einsatz der Lehrenden, insbesondere des Studiengangsleiters, in Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele. Ebenso merkt die Gutachtergruppe den großen Umfang von Kooperationen in diesem jungen Studiengang als auffällig positiv an.



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern (vgl. § 6 der Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist konsekutiv angelegt und weist gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung ein anwendungsorientiertes Profil auf, welches auf die aktuellen Entwicklungen im Bildungssektor der Künstlichen Intelligenz ausgerichtet ist.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 6 Monaten ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 11 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung gilt:

„(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:

1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-

Punkte umfasst. Als einschlägig gelten Studiengänge, die auf Grundlagen aus den Bereichen Medien, Wirtschaft bzw. Technik aufbauen. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

2. Der Nachweis einer besonderen Qualifikation ist zu erbringen durch einen Abschluss nach Nr. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5.

3. Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 30 Zeitstunden entspricht. Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS-Punkte anerkannt. Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS-Punkte anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach entsprechen.

4. Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet: (...)

5. Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG), ansonsten erlischt die Immatrikulation.

6. Bewerber oder Bewerberinnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, haben bis zum 30. September für das Wintersemester eine amtliche Bescheinigung der bisherigen Hochschule einzureichen, die den erfolgreichen Abschluss und den Notendurchschnitt mit den erbrachten ECTS-Punkten des bisherigen Studiums ausweist.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 sowie § 13 der Studien- und Prüfungsordnung führt der Studiengang zum Abschluss Master of Arts.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor. Es erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie jeweils in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den ECTS-Punkten, den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit und zum Gesamtarbeitsaufwand.

Im Diploma Supplement wurde bezüglich der ECTS-Note geregelt: „Zur Bildung von Referenzgruppen werden als Vergleichszeiträume die fünf Semester des jeweiligen Studiengangs herangezogen, die dem Semester unmittelbar vorangegangen sind, in dem der Absolvent die Abschlussprüfung bestanden hat. Eine Referenzgruppe wird nur dann gebildet, wenn mindestens 20 Absolventen die Abschlussprüfung bestanden haben.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang werden gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung 90 ECTS-Punkte erworben. Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte erforderlich.

In § 7 der Studien- und Prüfungsordnung ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Die Studierenden belegen pro Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Pro Modul werden im Studiengang 5 sowie einmalig im Modul Praxisprojekt 15 ECTS-Punkte vergeben. Für die Masterarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 26 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 26 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie im BayHSchG Art. 63 festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung verfolgt der Studiengang folgende Ziele: „(1) Der Masterstudiengang ‚Angewandte Künstliche Intelligenz und Digitale Transformation‘ baut auf einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium auf. Der Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um in der betrieblichen Anwendung der Künstlichen Intelligenz und der Digitalen Transformation als Expertinnen und Experten tätig zu sein. Zudem sollen Kenntnisse zu innovativen, digitalen (KI-basierten) Geschäftsmodellen und Geschäftsprozessen sowie zur Digitalen Transformation (insbesondere für KI-Lösungen) vermittelt werden. Die zur Durchführung komplexer Anwendungsprojekte erforderlichen Kenntnisse sollen im Rahmen eines Praxisprojekts erworben werden. (2) Die beruflichen Einsatzgebiete der Absolventen umfassen dabei Projektleitungstätigkeiten im Bereich der angewandten Künstlichen Intelligenz und Digitalen Transformation. Ziel des Studiums ist es, Führungskräfte, Projektleiter und weitere Berufsgruppen mit spezialisierter fachlicher und praxisnaher Qualifikation auszubilden und die Fähigkeit zur Informations- und Wissensvermittlung auf der Basis aktueller Technologien des Bereichs Angewandte Künstliche Intelligenz und Digitale Transformation zu vermitteln.“

Die Kombination von Grundwissen über Angewandte KI, Kenntnissen über die Digitalisierung von Produkten und Prozessen und fundiertem Wissen aus dem Bereich Digital Leadership und Transformation ermöglicht den Studierenden nach Angaben der Hochschule vielfältige und branchenunabhängige berufliche Perspektiven in der freien Wirtschaft, in nichtkommerziellen Organisationen oder in Behörden. Einerseits ermöglicht das vermittelte interdisziplinäre Know-how den Absolvierenden, projektübergreifende Potentiale für KI-Lösungen eigenständig zu erkennen und diese durch strukturiertes und zielorientiertes Handeln umzusetzen. Andererseits verfügen sie im Bereich Angewandte KI und digitale Transformation über die Befähigung, Führungsverantwortung zu übernehmen und KI-Projekte zu initiieren, durchzuführen und hinsichtlich der Qualitätssicherung anschließend einer umfangreichen Evaluation zu unterziehen. In diesem Rahmen sind die Absolvierenden durch

das umfassende Einsatzspektrum nicht nur für globale Konzerne oder große Behörden interessant, sondern auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Der Masterstudiengang qualifiziert nach Angaben im Selbstbericht unter anderem für folgende Tätigkeiten: Chief AI/Digital Officer, Chief AI/Digital Transformation Officer, Projektleitung, Unternehmensberatung, Innovationsmanagement, Gründung von Start-ups sowie anwendungsorientierte Forschung.

Die Ziele des Studiengangs sind auch im Diploma Supplement dargelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung erkennt die Gutachtergruppe an, dass es sich um einen Abschluss als „Master of Arts“ handelt, da der Masterstudiengang auf Themen der Wirtschaftsinformatik ausgerichtet ist. Die Ziele Problemerkennung und Entwicklung eines Grundverständnisses zum Thema Künstliche Intelligenz sind nachvollziehbar und scheinen nach dem Gespräch mit den Studierenden umgesetzt zu werden. Die Kommission stellt fest, dass die Wissenschaftlichkeit vor allem über folgende Inhalte abgedeckt wird:

- in der Veranstaltung „Angewandte KI II“ verfassen die Studierenden einen wissenschaftlich aufbereiteten Methodensteckbrief,
- in der Veranstaltung „Digitale Transformation und Change Management“ stellen die Studierenden einen Ansatz zum Aufbau eines wissenschaftlichen Papers vor,
- darüber hinaus wird bei allen Projekten eine wissenschaftliche State-of-the-art-Analyse vorausgesetzt.

Die Vorbereitung auf eine qualifizierte Erwerbstätigkeit wird ebenfalls zufriedenstellend bedient. Die Gestaltung der Module setzt auf ein Zusammenspiel von KI und digitaler Transformation in Praxisprojekten und richtet sich auf aktuelle und zukünftige Berufsbilder aus.

Im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung werden organisatorische Fähigkeiten geübt sowie die Kommunikation im interdisziplinären Umfeld als wichtiger Fokus gesetzt. Auch ethische Aspekte werden behandelt. Die Studierenden formulieren ihre Zufriedenheit mit den Inhalten der Kompetenzentwicklung.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau erfüllen die Ansprüche des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017):

- Wissen und Verstehen: wird über wissenschaftliche Befähigung abgedeckt (siehe oben)
- Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen: Transfer in Industrie(nahe)-Projekte (z.B. Entwicklung eines Chatbots)

- Kommunikation und Kooperation: wird über Themen der Persönlichkeitsentwicklung bedient (siehe oben)
- Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität: Die Studierenden vermittelten im Gespräch glaubhaft, dass sie sich für einen Einsatz in Unternehmen als Expert*innen an der Schnittstelle zu Data Scientists befähigt fühlen bzw. für eine Masterarbeit oder Promotion gerüstet sind.
- Formale Aspekte: sind erfüllt

Die Qualifikationen und das Curriculum sind im Diploma Supplement hinreichend abgebildet.

Besonders positiv bewertet wird der Einsatz der Lehrenden, insbesondere des Studiengangsleiters, in Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele. Ebenso merkt die Gutachtergruppe den großen Umfang von Kooperationen in diesem jungen Studiengang als auffällig positiv an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum baut auf den in einem Bachelorstudium in den Bereichen Betriebswirtschaft, Technik und Medien bzw. Wirtschaftsinformatik erworbenen Kompetenzen auf und erweitert und vertieft diese Wissens- und Erfahrungsbasis im Hinblick auf eine zukünftige Tätigkeit als Expertin oder Experte an der Schnittstelle zwischen Data Engineering und Betriebswirtschaft dient.

Die Grundidee des Studiengangs ist, Studierenden aus betriebswirtschaftlich nahen Studiengängen, die ein Interesse an der Anwendung von Künstlicher Intelligenz haben, das nötige Rüstzeug zu vermitteln, um als Bindeglied zwischen den stark technisch orientierten KI-Entwicklern und den betrieblich orientierten Fachbereichen fungieren können.

Das Curriculum soll nach Angaben der Hochschule dabei sicherstellen, dass die jeweiligen Grundkenntnisse bzw. fehlenden Kenntnisse durch passende Theorieveranstaltungen im ersten Semester erweitert bzw. aufgebaut werden und in Folge durch praktische Projekte vertieft werden können. Das Studiengangskonzept und das daraus erstellte Curriculum wurde mit Vertretern verschiedenster Unternehmen sowie Data Scientists abgestimmt und deren Feedback eingearbeitet.

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Pflichtmodule „Angewandte KI I“, „Angewandte KI II“, „Digitale Geschäftsmodelle“, „Digitale Geschäftsprozesse“, „Digital Leadership und agiles KI-Projektmanagement“ sowie „Digital Transformation und Change Management“.

Im zweiten Semester folgen die Module „Planung und Durchführung angewandter KI Projekte“ (in SPO und MHB als „Praxisprojekt“ bezeichnet), „Angewandte KI und Innovation“, „Angewandte KI und Industrie 4.0“ sowie „Digital Marketing“.

Im Praxisprojekt wenden die Studierenden die im Rahmen des Studiengangs erworbenen Kompetenzen praktisch an und machen Erfahrungen in der Durchführung größerer KI- bzw. Transformationsprojekte. Die Aufgabenstellung des Projektes wird durch Problemstellungen von Unternehmen aus der Region bereitgestellt, die Stakeholder des Projektes sind und den Teams auch als Sparringspartner zur Seite stehen.

Die Studierenden schließen das Studium im dritten Semester mit dem Modul „Masterarbeit“ ab.

Nach Angaben im Selbstbericht ist das Thema Angewandte KI in der Fakultät Medien aus verschiedensten Perspektiven von erheblicher Bedeutung; daher soll vor allem im Bereich der Projektarbeit ein Austausch mit den Studiengängen der Fakultät Medien angestrebt werden, z.B. KI-Algorithmen wie Text und Web Mining zur Unterstützung des Recherchierens, Schreibens und Analysierens journalistischer Beiträge (z.B. intelligente Chatbots, semi-automatische Erkennung von Hasskommentaren sowie Fake News und Videos mit Deep Fake). Auch mit der Fakultät Technik bestehen im Bereich der Angewandten KI Anknüpfungspunkte, da KI-Algorithmen bei Industrie 4.0 (z.B. Predictive Maintenance oder intelligente Optimierung und Vernetzung von Fertigungsprozessen) und bei der Verarbeitung von großen Datenmengen, wie z.B. in der Biomedizinischen Technik oder im Kontext der Entwicklungen des Internet of Things (IoT), einen immer höheren Stellenwert haben. Über die Kooperation in der Lehre hinaus zeichnen sich auch für die angewandte Forschung und Entwicklung Kooperationsmöglichkeiten mit beiden Fakultäten und auch innerhalb der Fakultät Wirtschaft ab. So können z.B. die im Rahmen des Curriculums vorgesehenen Module „Angewandte KI und Industrie 4.0“ und „Digital Marketing“ unmittelbar in aFuE-Projekten nutzbare Ergebnisse liefern. An dieser Stelle ergeben sich auch erste, niederschwellige Kooperationsmöglichkeiten mit der regionalen Wirtschaft, die gerade im Zuge der Digitalisierung und der globalen Wettbewerbssituation Informationsbedarf signalisiert. Ferner wird der Studiengang mit dem an der Hochschule Ansbach gegründeten Zentrum für „Angewandte KI und Transfer (AN_KIT)“ zusammenarbeiten.

Im Rahmen der Lehrevaluationen und Gesprächen sind die Studierenden in den kontinuierlichen Prozess der Verbesserung der Lehreinheiten eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang KDT sind von den Studiengangsverantwortlichen bewusst so gewählt, dass Studierende mit unterschiedlichen Bachelor-Abschlüssen zum Studiengang zugelassen werden können, um das Arbeiten in interdisziplinären Teams zu ermöglichen. Deshalb wurde das erste Semester so konzipiert, dass die Studierenden ein gemeinsames Level in den Bereichen technische Grundlagen und betriebswirtschaftliche Aspekte der digitalen Transformation erreichen. Sicherlich stellt die Erreichung dieses Ziels eine große Herausforderung dar. Die Vorteile der Interdisziplinarität sind aus Sicht der Gutachtergruppe nicht von der Hand zu weisen: Unterschiedliche Sicht- und Herangehensweisen bereichern den Diskurs in den Lehrveranstaltungen entscheidend. Während der Begehung wurde deutlich, dass das Ziel für die erste Kohorte erreicht wurde, ein gemeinsames Level nach dem ersten Fachsemester herzustellen. Der Titel des Studiengangs ist nach Bewertung der Gutachtergruppe stimmig, da die digitale Transformation den klaren Fokus des Studiengangs darstellt. Im Gegensatz zu anderen, ähnlich fokussierten (Master-) Studiengängen wird hier ein Schwerpunkt auf die künstliche Intelligenz gesetzt, was durch den Titel entsprechend verdeutlicht wird.

Auch bezüglich der Qualifikationsziele ist das Curriculum nach Ansicht der Gutachtergruppe stimmig. Es wird nicht versucht, Experten für KI auszubilden, sondern durch die im Modulhandbuch verschriftlichten Inhalte erreicht, dass die Studierenden befähigt werden, in der Schnittstelle zu Data Scientists zu arbeiten.

Wahlmodule sind im Curriculum derzeit nicht enthalten. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass der Studiengang sich gerade im Aufbau befindet. Die Gutachtergruppe empfiehlt, Wahlmöglichkeiten in Zukunft im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs zu ermöglichen. Hier besteht also noch Optimierungsbedarf.

Eine Praxisphase ist im Master KDT nicht vorgesehen. Stattdessen hat sich die Hochschule Ansbach entschieden, im zweiten Semester ein großes Umsetzungsprojekt mit Industriepartnern zu etablieren. Hier erhalten die Studierenden Praxiserfahrung und arbeiten in interdisziplinären Teams, wie bereits oben erwähnt wurde. Diese Form eines Praxisprojekts erfordert einen hohen organisatorischen Aufwand und trägt wesentlich zur Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs bei. Bei der Begutachtung wurde im Gespräch mit den Studierenden deutlich, dass diese hier für ihre spätere berufliche Tätigkeit viel gelernt haben. Die Gutachtergruppe bewertet das Umsetzungsprojekt besonders positiv.

Der Studiengang verfügt über kein Modul, welches sich explizit mit dem wissenschaftlichen Arbeiten sowie Forschungsmethoden auseinandersetzt. Das ist für die Gutachtergruppe insofern nachvollziehbar, als dass es sich um einen drei-semesterigen Master handelt, in dem die Anzahl der Module

sehr begrenzt ist. Der Ansatz im Studiengang KDT ist stattdessen, die Vermittlung wissenschaftlicher Methoden über verschiedene Module zu verteilen. Dies wurde der Gutachtergruppe von den befragten Studierenden so bestätigt.

Die inhaltliche Weiterentwicklung ist durch die enge Kooperation mit Industriepartnern und durch die Forschungsaktivitäten in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für „Angewandte KI und Transfer (AN_KIT)“ nach Auffassung der Gutachtergruppe gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, Wahlmöglichkeiten in Zukunft im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs zu ermöglichen.

2.2.2 Mobilität [\(§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang sind mobilitätsfördernd gestaltet und ermöglichen Studierenden von verschiedenen Hochschultypen gleichermaßen den Zugang. Der Erwerb zusätzlicher ETCS-Punkte für Absolventinnen und Absolventen einer Universität ist problemlos möglich. Die Anerkennungsregeln für an anderen ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen folgen den üblichen Regularien.

Ein Mobilitätsfenster für das Auslandsstudium liegt für Studierende im 2. Semester. Hierzu wurde vor allem mit der Vietnamese-German University in der Binh Duong Province ein Austauschabkommen abgeschlossen, bei dem gesichert jedes Semester drei Studierende die Möglichkeit haben, ins Ausland zu gehen. Außerdem können Studierende auf Wunsch und ohne organisatorische Nachteile ihre Masterarbeit im Ausland absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle nötigen Strukturen zur Förderung studentischer Mobilität sind aus Sicht des Gutachtergremiums gegeben. Das Curriculum ist modular aufgebaut und jedes Modul erstreckt sich über ein Semester, sodass grundsätzlich in jedem Semester ein Mobilitätsfenster wahrgenommen werden kann. Die Hochschule schlägt hierfür das 2. Semester vor, ebenso kann die Masterarbeit im Ausland geschrieben werden. Dabei stehen den Studierenden zahlreiche Beratungsangebote zur Verfügung. Die Hochschule fördert nach Ansicht der Gutachtergruppe in ausreichendem Maße die Mobilität der Studierenden. Für die Anrechnung und Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht bzw. Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, werden angemessene

Regelungen in der Prüfungsordnung getroffen, welche die Anwendung der Lissabon-Konvention zu sichern.

Auslandssemester könnten mit ERASMUS+ oder PROMOS über die Hochschule Ansbach realisiert werden, aber auch eigenorganisierte Auslandsaufenthalte sind möglich. Die erste internationale Kooperation mit der Vietnamese-German University in der Binh Duong Province weckt bei den Studierenden reges Interesse und wäre bereits von der ersten Kohorte für Auslandssemester genutzt worden; der Austausch konnte lediglich durch die Umstände der SARS-CoV-2 Pandemie kurzfristig nicht stattfinden. Das Gutachtergremium konnte feststellen, dass unter den Studierenden ein großes Interesse an Auslandsaufenthalten besteht. So hatten alle Studierenden in der entsprechenden Gesprächsrunde einen Auslandsaufenthalt geplant oder befanden sich zu diesem Zeitpunkt im Ausland. Einige dieser Aufenthalte waren selbstorganisiert, so dass die Studierenden sich zukünftig noch mehr Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte wünschen und studiengangsinterne (neben den hochschulweiten) Informationsveranstaltungen hierzu begrüßen würden. Das Gutachtergremium sieht eine klare Stärke darin, dass in dem jungen Studiengang bereits eine Kooperation etabliert und so viele Auslandsaufenthalte realisiert werden konnten und erkennt die entsprechenden Leistungen in der Unterstützung der Mobilität durch die Studiengangsleitung und -organisation an. Das Gutachtergremium möchte diese ermutigen zukünftig noch weitere internationale Kooperationen aufzubauen, um dem starken Interesse der Studierenden entgegenzukommen. Weiterhin wäre die Etablierung eines Angebots englischsprachiger Veranstaltungen ein strategischer Vorteil, um auch für Incoming-Studierende ein attraktives Angebot zu schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehre im Studiengang wird realisiert durch Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule Ansbach sowie durch KI-Expertinnen und -Experten aus Unternehmen, die als Lehrbeauftragte im Studiengang tätig sind.

Dem Studiengang steht derzeit eine hauptamtliche Stelle (W2-Professur) zur Verfügung. Die Lehre wird zusätzlich mit vorhandenen personellen Ressourcen erbracht und erfolgt mehrheitlich durch weitere Professorinnen und Professoren aus den Studiengängen „Betriebswirtschaftslehre“ (B.A.), „Digital Marketing“ (M.A.), „Wirtschaftsinformatik“ (B.Sc.) und „Wirtschaftsingenieurwesen“ (B.Eng.). Um eine möglichst praxisnahe Lehre zu ermöglichen, übernehmen vereinzelt Lehrbeauftragte aus der Wirtschaft Module wie z.B. „Angewandte KI und Innovationen“. Insgesamt beträgt der Anteil der

hauptamtlich Lehrenden mehr als 95 % (85 von 90 ECTS-Punkte werden durch hauptamtliche Lehrende erbracht, 5 von 90 ECTS-Punkte werden von Lehrbeauftragten erbracht). Ergänzt werden die einzelnen Lehrveranstaltungen durch Gastvorträge und Projekte mit Industriepartnern.

Durch einen intensiven Austausch mit dem hochschuleigenen Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) wird gewährleistet, dass auch innovative Lehr-/Lernformate im Studiengang Beachtung finden.

Hinsichtlich der Qualifizierungsmöglichkeiten der Lehrenden gilt Artikel 11 BayHSCHPG (Freistellung für Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und praxisbezogene Tätigkeit). Das DiZ – Didaktikzentrum steht allen hauptamtlich Lehrenden, Mitarbeitenden mit Lehraufgaben sowie Lehrbeauftragten der bayrischen HAWs für didaktische Weiterbildungen, für Beratungsleistungen zu didaktischen Themen, für Serviceleistungen rund um die Hochschullehre, mit Publikationsmöglichkeiten über die Praxis der Hochschuldidaktik sowie für angewandte Forschung zur Weiterentwicklung der Hochschuldidaktik zur Verfügung. Im Jahr 2021 bietet das DiZ ein Online-Ersatz-Programm für neuberufene Professorinnen und Professoren an.

Berufungen erfolgen gemäß Art. 7 BayHSCHPG und §§ 24-28 der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (vgl. Abschnitt 4.2.7 in den Anlagen Hochschule Ansbach zum Selbstbericht).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept ist nach Ansicht der Gutachtergruppe hinreichend durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal abgedeckt. Die Lehre wird angemessen mehrheitlich durch hauptamtliche Lehrende abgedeckt, die die Anforderungen des Studienganges umsetzen können und aus den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Digital Marketing, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen kommen. Ergänzt werden diese durch qualifizierte nebenamtliche Lehrende aus der Wirtschaft. Sämtliche Lehrende werden von der Hochschule gezielt ausgewählt und aktiv eingebunden.

Die Personalauswahl erfolgt nach Meinung der Gutachtergruppe sorgfältig. Die ausgewählten Lehrenden sind hinsichtlich ihrer Vita geeignet, die Inhalte des Studienganges zu vermitteln. Aus dem Selbstbericht und insbesondere auch aus dem persönlichen Gespräch mit der Studiengangsleitung und den Lehrenden wird die KI-Expertise der Lehrenden offensichtlich.

Didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten sind durch das DiZ – Zentrum für Hochschuldidaktik – in Ingolstadt ausreichend gegeben. Auf die Frage nach Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung der Lehrenden wurden vor allem eigene aktuelle Forschungsaktivitäten benannt (Mitarbeit der Hochschule als Koordinator eines KI-Zentrums, die Bewilligung eines Forschungsprojekts im Umfang von 600.000 Euro zur Entwicklung eines Chatbots sowie das Forschungsgebiet von Herrn Prof. Müller

zum Thema Wissensmanagement und Smart Enterprises). Diese werden als hinreichend qualifizierend bewertet.

Außerordentlich positiv wird bewertet, dass mit der Professur des Studiengangsleiters eine zusätzliche Stelle geschaffen wurde, die nur für diesen Masterstudiengang zuständig ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang nutzt vor allem die räumlichen und technischen Ressourcen der Fakultät Wirtschaft in der Rettistraße, die im Jahr 2020 in Ansbach als Erweiterung des Campus Ansbach angemietet wurden. In den knapp 2.000 Quadratmetern sind drei Seminarräume mit jeweils 100 Plätzen, drei Rechnerpools sowie Büroräume und das AN_KIT (Zentrum für angewandte KI und Transfer) mit vier Themenräumen zur Künstlichen Intelligenz beheimatet.

Neben der Nutzung der Räumlichkeiten greift der Studiengang auf die Räumlichkeiten des Hauptcampus, der mit ca. 1,5 km Entfernung in Laufreichweite liegt, zu. Sowohl die Seminarräume als auch die IT-Pools können von den Studierenden als Lernräume verwendet werden. Ergänzend bietet es sich an, auch die Lernräume der Bibliothek am Hauptcampus zu verwenden.

Der Studiengang greift personell auf die Ressourcen der Fakultät Wirtschaft zu. Seitens des IT-Pools stehen zwei IT-Labormitarbeiter zur Verfügung. Für die administrative Koordination steht eine Studiengangsassistenz zur Verfügung.

Da der Studiengang praktische Anwendungen in der KI entwickelt bzw. verwendet, müssen Studierende auf Server und passende Software zugreifen können. Kurzfristig stehen dem Studiengang ein leistungsstarker Server zur Verwendung von KI-Analysen zur Verfügung, mittelfristig soll über das AN_KIT, als KIT-Transferzentrum, ein KI-Cluster für den Studiengang zur Mitnutzung bereitgestellt werden. Der Zugriff auf diese Infrastruktur ist über die aufgeführten IT-Pools, aber auch remote von den Arbeitsplätzen der Studierenden möglich. Softwarelizenzen sind im KI-Umfeld unproblematisch, da die wichtigen Applikationen Open Source-Software sind und somit keine Lizenzgebühren für die verwendeten Bibliotheken und Softwarepakete in der Lehre anfallen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen bieten nach Einschätzung der Gutachtergruppe den Studierenden ein unterstützendes Lernumfeld und den Lehrenden eine hilfreiche Grundlage zur Umsetzung des Konzepts. Die Umsetzung der Studiengangsziele werden aus Sicht der Gutachtergruppe sehr gut unterstützt. Technisches und administratives Personal ist ausreichend vorhanden.

Dass die Studierenden in den Räumlichkeiten in der Rettistraße alles zur Verfügung haben, was sie fürs Studium benötigen, bewertet das Gutachtergremium positiv. Auch der Umfang und die moderne Ausstattung wird vom Gremium positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die in der Lehre eingesetzten didaktischen Mittel und Prüfungsarten orientieren sich nach Angaben der Hochschule an den jeweils zu vermittelnden Kompetenzen und Qualifikationszielen und variieren entsprechend von Modul zu Modul. Mit den jeweiligen Prüfungsarten werden die in den jeweiligen Modulen formulierten Lernziele abgeprüft. Die Prüfungsmodalitäten in den einzelnen Modulen werden den Studierenden jeweils in den ersten Veranstaltungen eines Semesters, in Verbindung mit den Inhalten und den Lernzielen, dargelegt. Prüfungen werden als Projektarbeit, als Präsentation in mündlicher Form oder als Klausur abgelegt. Die Prüfungen beziehen sich stets auf die jeweiligen Module und werden von den Lehrenden auf Basis von Rückkopplung von Studierenden (Gespräche, Evaluationen), den im Verlauf gesammelten Erfahrungen und kollegialem Austausch regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen erfolgen modulbezogen. Sie sind für einen Master typisch: Nur in wenigen Modulen wird durch eine Klausur das Wissen der Studierenden geprüft. Der hohe Anteil an Projektarbeiten ist für den Master im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen sinnvoll. Mit dieser Prüfungsform wird eine Problemorientierung und praktische Ausrichtung des Studiengangs erreicht. Das Verhältnis von Einzel- zu Gruppenarbeiten ist ebenfalls angemessen.

Die Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden frühzeitig mitgeteilt. Die Prüfungsformen sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die bisher zum Einsatz kommenden Prüfungsformen kontinuierlich überprüft werden und eine Weiterentwicklung stattfindet. Die Prüfungskriterien werden gezielt erarbeitet, weiterentwickelt und rechtzeitig den Studierenden kommuniziert. Die Hochschule arbeitet daran, die bereits erzielten Erfahrungen einzuarbeiten und diese umzusetzen. Hierbei orientiert man sich auch an den Ergebnissen der regelmäßigen Evaluierung und berücksichtigt das Feedback der Studierenden, welches in regelmäßigen Treffen gesammelt wird.

Die Studiengangsleitung hat auf Nachfrage der Studierenden der ersten Kohorte bereits auf geballte Prüfungen durch zeitliche Entzerrung reagiert, was die Gutachtergruppe positiv hervorhebt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Zu Beginn des Studiums findet nach Angaben im Selbstbericht eine eintägige Begrüßungsveranstaltung statt. Neben dem sozialen Austausch und einem ersten Kennenlernen erhalten Studierende an diesem Tag in Form von Workshops und Präsentationen wichtige Informationen zu organisatorischen und technischen Fragen.

Die Veranstaltungen finden zu den üblichen Vorlesungszeiten des Sommer- bzw. Wintersemesters an der Hochschule Ansbach statt. Die Module sind jeweils einsemestrig. In Ausnahmefällen und bei Gastvorträgen können Veranstaltungen auch in den Abendzeiten oder als Blockveranstaltung stattfinden.

Der Studiengang ist überwiegend anwendungsorientiert konzipiert, dementsprechend finden in den Veranstaltungen viele praktische Übungen und kleine Projekte über die gesamte Studienzeit statt. Bei der Leistungsabnahme wird diesbezüglich hochschulseitig darauf geachtet, dass über die Semester hinweg ein gleichmäßiger Workload sichergestellt ist. Es erfolgt eine zentrale Prüfungsorganisation durch die Mitarbeiter*innen der Fakultät Wirtschaft. Dabei wird auf eine angemessene Verteilung der Prüfungen während des Prüfungszeitraums geachtet.

Alle Lehrveranstaltungen werden nach Angaben der Hochschule überschneidungsfrei geplant. Des Weiteren wird darauf geachtet, dass ein Tag in der Woche für die Studierenden vorlesungsfrei ist.

Kurzfristige Änderungen und wichtige organisatorische Informationen zum Studiengang erhalten die Studierenden durch eine zentrale und eigens für den Studiengang konzipierte Informations- und Organisationseinheit in Ilias. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist somit gegeben.

Die Erhebung und Überprüfung des Workload erfolgt im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Evaluationen der Module, der Studiengangevaluationen sowie durch regelmäßige Qualitätszirkel-Treffen mit den Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden überschneidungsfrei angeboten. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen erfolgt gemäß §4 Abs. 2 APO zwei bis vier Wochen vor Beginn der Prüfungsphase. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Prüfungsdichte und -organisation angemessen. Es werden in keinem Semester mehr als 6 Prüfungen (eine Prüfung pro Modul) im Semester vom Studierenden erbracht, die grundsätzliche Arbeitsbelastung der Studierenden ist angemessen, wird regelmäßig erhoben, sowie bei Bedarf angepasst. Die Studierenden merken an, dass sie „am liebsten gleich ein Semester mehr studieren würden“, um noch mehr Inhalte in das Curriculum aufnehmen und lernen zu können. Es ist daher, und angesichts des regen Interesses an Auslandserfahrungen, möglich, dass die Regelstudienzeit teilweise überschritten wird, wobei dies nicht auf Mängel in der Studienorganisation zurückzuführen ist. Die Studierenden geben an, dass ein Studium in Regelstudienzeit durchaus anspruchsvoll, aber auf jeden Fall möglich ist, viele Studierende auch noch einen kleineren Nebenjob haben, oder im Falle einer Teilzeitbeschäftigung, das Studium selbstverantwortlich entsprechend verlängern. Die Kurse werden üblicherweise im Jahresturnus angeboten, jedoch wurde ein Modul sogar nach Wunsch und Bedarf der Studierenden im Folgesemester erneut angeboten.

Die heterogenen Vorkenntnisse der Studierenden, welche Bachelorabschlüsse aus den Bereichen der Technik, Wirtschaft und Medien aufweisen, führt dazu, dass die Arbeitslast einzelner Module als unterschiedlich anspruchsvoll erlebt wird. Insgesamt fühlen sich die Studierenden jedoch in allen Fachgebieten abgeholt und es überwiegt der symbiotische Mehrwert, den die interdisziplinäre Zusammensetzung des Curriculums und der Studierendenschaft bietet. Die Studierenden regen an, dass eine Unterstützung bei der anfänglichen Orientierung „zwischen den Fachgebieten“ und zur Nacharbeitung fachspezifischer Grundlagen im Rahmen einer Art Tutorium zukünftig sehr hilfreich sein könnte.

Die Studierenden haben zweimal im Jahr die Möglichkeit Feedback bezüglich ihres Studiums im Rahmen eines Qualitätszirkels zu geben. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Verantwortlichkeiten klar geregelt sind: Bei Fragen und Problemen hinsichtlich der Organisation des Studiums sind die Studiengangsverantwortlichen, als auch die Studiengangsassistenz zentraler Ansprechpartner. Das Gutachtergremium konnte im Laufe der Gespräche mehrere Probleme, die in der ersten Kohorte auftraten, identifizieren, auf welche durch die Studiengangsleitung bereits folgeschnell reagiert und eine Lösung gefunden werden konnte (siehe auch Kapitel Studierenerfolg). Somit ist ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Literaturlisten und Handapparate werden nach Angaben im Selbstbericht regelmäßig aktualisiert. In den einzelnen Modulen werden regelmäßig aktuelle und fachliche relevante Themen unter der Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Positionen behandelt. Die Studierenden werden zudem motiviert, sich auch abseits des regulären Curriculums mit den Fragestellungen der künstlichen Intelligenz und der digitalen Transformation zu befassen.

Die regelmäßig durchgeführten Evaluationen sowie der mit den Studierenden durchgeführte Qualitätszirkel ermöglichen zudem eine ständige Überprüfung und Anpassung der Lehrinhalte.

Durch den hohen praktischen Anteil und die Nähe zur Industrie ist nach Angaben der Hochschule gewährleistet, dass inhaltlich immer aktuell nachgefragte Themen bearbeitet und gelehrt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für das Projektmodul des zweiten Semesters bestehen bereits drei aktive Kooperationen, die sich bereit erklärt haben, regelmäßig Projektarbeitsthemen, aber auch Projektsupport zu leisten. Weitere Kooperationen sind in konkreter Anbahnung. Diese tatsächlich umgesetzte Nähe zur Industrie möchte das Gremium als sehr positiv hervorheben.

Auch das wissenschaftliche Arbeiten wird in verschiedenen Modulen gefördert, was das Gremium für wichtig erachtet und als positiv bewertet.

Dass die Lehrkräfte fachlich up to date bleiben, stellt der Studiengang durch Forschung sicher. Sie haben z. B. Drittmittelforschung. Die Forschungsprojekte sind thematisch eng mit dem Studiengang verbunden. Außerdem erfolgt eine enge Kommunikation mit Unternehmen. All das trägt nach Ansicht Gutachtergremium positiv zur Ausgestaltung des Studiengangs bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang unterliegt nach Angaben im Selbstbericht im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschulevaluation bildet die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluationsordnung (vgl. Anhang 4.3.2 zum Selbstbericht) werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Das Evaluationsverfahren hat nach Angaben der Hochschule als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung einen festen Platz im Semesterablauf.

Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 10 BayHSchG und den Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule Ansbach.

Bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren unterstützt die Koordinationsstelle der Evaluation („Zentrale Stelle für Evaluationsverfahren – ZSEv“) die Studiendekane und die Hochschulleitung. Der Arbeitskreis „Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation. Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekane, zwei Studierende der Fachschaft sowie eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Koordinationsstelle Evaluation an.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Unizensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden erfolgt seit dem Sommersemester 2017 online anhand von individualisierten Token mit QR-Code. Die Studierenden gelangen mittels Smartphone oder Tablet über den QR-Code direkt zum elektronischen Fragebogen. Die Befragung findet vor Ort während der betreffenden Lehrveranstaltung auf freiwilliger Basis und anonym statt.

Die Ergebnisse der Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekanen der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Ergebnisse der einzelnen Lehrevaluationen werden den Lehrenden zeitnah von der ZSEv im Auftrag des zuständigen Studiendekans per E-Mail zugesandt, damit diese die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen können. Die Studiendekane erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zu dem Ergebnis, dass an der Hochschule Ansbach ein funktionierendes System zum Qualitätsmanagement implementiert ist, in das die Fakultät und somit hier zu begutachtende Masterstudiengang eingebunden ist. Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring; für diesen gibt es eine feste Ansprechperson, die alle Belange hierzu bündelt. Die Hochschule Ansbach führt regelmäßig Erhebungen, Evaluationen und statistische Auswertungen durch. Das Gutachtergremium erkennt an, dass die Studiengangsleitung ein überdurchschnittliches Interesse für die Belange der Studierenden zum Ausdruck bringt und diese Chance auch von den Studierenden erkannt und genutzt wird, besonders konstruktiv erscheint hierbei das Format des Qualitätszirkels. Hierdurch konnte auf viele aufkommende Problemstellung, sowohl fachlicher als auch organisatorischer Natur, bereits präventiv oder folgeschnell reagiert werden und entsprechende Änderungen vorgenommen werden. So wurden beispielsweise die Inhalte der Module KI 1 und KI 2, welche zeitlich parallel angelegt sind, aber anfänglich in ihren Inhalten eher aufeinander aufbauend wirkten, entsprechend angepasst werden, so dass eine parallele Lehre dieser gut umsetzbar war. Die Prüfungsphase bzw. Fristen für Abgaben wurde auf Wunsch der Studierenden zeitlich entzerrt. Weiterhin wurde ein Modul auf Nachfrage im Folgesemester erneut angeboten, obwohl dieses eigentlich einen jährlichen Turnus hat. Zusätzliche Kurse, v.a. zum Erwerb von Programmierkenntnissen (Python), wurden nach Interessensbekunden angeboten. Ergriffene Maßnahmen wie diese könnten zukünftig systematisch dokumentiert werden. Aufgrund der Tatsache, dass der Studiengang erst eine Kohorte mit 13 Studierenden im Lehrbetrieb durchlaufen hat, welche zudem der Veränderungen der Lehre der SARS-CoV-2 Pandemie ausgesetzt war, konnte im vergangenen Jahr nur eine geringe Rücklaufquote durch klassische Evaluationsfragebögen erzielt werden. Das Gutachtergremium möchte dazu ermutigen, die Zweckmäßigkeit, die Durchführung der Evaluierung noch expliziter mit den Studierenden zu besprechen und die Auswertung der Ergebnisse rückzukoppeln. Das Gutachtergremium sieht das Qualitätsmanagement hierdurch nicht eingeschränkt, da ausreichend alternative funktionale Feedbackloops bestehen und die Kommunikationswege zwischen Studierenden und Dozierenden kurz sind. Die Studiengangsleitung hat bereits erfolgsversprechende Strategien zur weiteren Entwicklung von Evaluationsmöglichkeiten vorgestellt, welche auch bei einer wachsenden Studierendenschaft ein verlässliches Qualitätsmanagement wird sicherstellen können. Die Gutachtergruppe konnte sich daher davon überzeugen, dass die Hochschule eine Reihe qualitätssichernder Maßnahmen fortlaufend ergreift und den Studiengang inhaltlich und organisatorisch gut weiterentwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Das vom Senat 2018 bestätigte aktuelle Leitbild der Hochschule Ansbach enthält: „Die Hochschule Ansbach arbeitet seit ihrem Bestehen an einem Klima der Anerkennung und der Wertschätzung sowie daran, allen Hochschulangehörigen Chancengleichheit zu bieten. Soziale Vielfalt und Diversität werden wertgeschätzt und Diskriminierung jeglicher Art entgegengewirkt. Gleichstellung, Toleranz und Respekt prägen das Handeln aller Hochschulmitglieder. Die Hochschule fördert geschlechtergerechte Studien- und Arbeitsbedingungen, d.h. gleiche Rechte und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für alle Menschen in allen Bereichen der Hochschule. Die Förderung von Gleichstellung versteht sich als Querschnittsaufgabe auf allen Ebenen. Mit zahlreichen Maßnahmen wird das individuelle Potenzial unterstützt und zur Abschaffung von Benachteiligungen beigetragen. Die Hochschule Ansbach ist bestrebt, Rahmenbedingungen und Angebote zu schaffen, die dazu dienen, die betrieblichen Interessen der Hochschule, die familiären und gesundheitlichen Herausforderungen der Beschäftigten und die der Studierenden in Einklang zu bringen. Sie fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wie auch Studium und Familie mit umfangreichen Maßnahmen.“

Zur Erfüllung dieser Ziele werden hochschulweit folgende Programme angeboten:

- Mentoring-Programm ANke mit den Stufen 1 und 2 (Erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, geben ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter)
- Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien
- Kinderbetreuung durch Kooperationen
- Wickelmöglichkeiten
- Stillzimmer

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule wird kontinuierlich fortgeschrieben und ist 2018 aktualisiert worden. Dieses Gleichstellungskonzept wurde für das Professorinnenprogramm III des Bundes und der Länder eingereicht, und vom Begutachtungsgremium positiv bewertet.

Die Leitidee, Frauenförderung und Gleichstellung auf allen Ebenen der Hochschule zu implementieren, führt nach Angaben im Selbstbericht dazu, dass unterschiedliche Akteurinnen und Akteure mit diesem Thema beauftragt sind:

Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann die Ziele ihrer Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung, sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat. Sie wird zur

Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit 3 SWS entlastet. Sie wird unterstützt von einer befristet beschäftigten Mitarbeiterin zur Koordinierung der Mentoring-Projekte und der Frauenförderung. Es ist geplant, die Entwicklung der Frauenförderung in Zukunft im Rahmen eines Gleichstellungscontrollings zu verankern und regelmäßig in Senat und Hochschulrat zu informieren.

Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte zugeordnet. Diese werden jeweils mit einer SWS entlastet. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigtes Mitglied der Fakultätsräte, sowie sämtlicher Berufungskommissionen.

Die Hochschule Ansbach sieht sich in Bezug auf die Umsetzung der Barrierefreiheit in einer Ampelskala nach eigenen Angaben im hellgrünen Bereich. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist in der Grundordnung fest verankert. Die Hochschule bietet jedem bzw. jeder behinderten Studierenden eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung. So ist an der Hochschule eine spezielle Dokumentenkamera vorhanden, die sehbehinderten Studierenden das Tafelbild o.ä. stark vergrößert am Arbeitsplatz darstellt. Auch ist für die örtliche Einschreibung der Studierenden im Zulassungsverfahren ein barrierefreier Zugang gesichert. Zudem verfügt die Hochschule auch über eine mobile hörunterstützende FM-Anlage für Studierende mit Hörbehinderung. Diese ermöglicht auch den Einsatz von Schriftdolmetscherdiensten, mittels derer das gesprochene Wort in Vorlesungen in Echtzeit via digitaler Verbindung für betroffene Studierende mit Hörbehinderung verschriftlicht werden kann.

Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z.B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind ebenerdig oder ggf. über Aufzug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestatteten Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer.

An jedem Lehrgebäude und der Mensa befindet sich mindestens eine Tür, die mit einem elektrischen Türöffner ausgestattet ist. In jedem Lehrgebäude und in der Mensa befindet sich mindestens eine behindertengerechte Toilettenanlage. Im Außenbereich unmittelbar an den Lehrgebäuden sind diverse Behindertenstellplätze vorhanden. Im Neubau auf dem Nordgelände wurden nach Abstimmung mit der örtlich zuständigen Behindertenbeauftragten der Kommune zusätzlich noch auf den Treppenläufen Stockwerksbezeichnungen in Blindenschrift aufgebracht sowie in allen Lehrräumen und im Campus Center eine induktive Höranlage eingebaut.

Bei allen Themen rund um Barrierefreiheit wird mit dem Behindertenbeauftragten Rücksprache gehalten. Der Beauftragte steht in engen Kontakt mit dem im Dezember 2014 gegründeten hochschul-eigenen Netzwerk „Schrankenlos“ für alle Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen. Zudem organisiert er „High-Level-Teachings“ für Lehrende zum Thema barrierefreie Lehre. Der Behindertenbeauftragte erstattet der Hochschulleitung mehrmals im Jahr Bericht. Ein weiteres

Aufgabenfeld sind Beratungen von Studierenden unter anderen zum Nachteilsausgleich sowie die Abstimmung mit den anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit in ausreichendem Maß vorhanden. Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind an der Hochschule und im Studiengang umgesetzt. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist in der Grundordnung fest verankert. Der Nachteilsausgleich ist angemessen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Pandemie musste auf eine Vor-Ort-Begutachtung verzichtet werden. Stattdessen wurde eine virtuelle Begutachtung auf Basis einer Video-Meeting-Software durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr.-Ing. Peter Merz**, Professor, Abt. Wirtschaftsinformatik der Fak. IV Wirtschaft und Informatik, Ansprechpartner „Digitale Transformation“ (M.Sc.), Hochschule Hannover
- **Prof. Dr. Anne Stockem Novo**, Stiftungsprofessur ‚Angewandte Künstliche Intelligenz‘, Institut Informatik, Hochschule Ruhr West

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Clarissa Vogelbacher**, Head Of Business Development, ITM-predictive GmbH, Karlsruhe

c) Vertreterin der Studierenden

- **Laura Ritter**, Studierende im Studiengang „Cognitive Science“ (M.Sc.), Universität Osnabrück

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Es liegen noch keine ausreichenden, valide Daten vor, weil der Studiengang erst zum Wintersemester 20/21 eingerichtet wurde.



2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.6.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	23.6.2021
Zeitpunkt der Begehung:	7./8.10.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-



V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermitt-

lung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)